

Allgemeine Richtlinie Masterprüfung an der FH des BFI Wien

Erstellt:	Breinbauer
Geprüft:	Schlattau
Freigegeben durch/am:	FH Kollegium, am 28.6.2023
Gültig ab:	01.09.2023
Ersetzt die Version vom:	14.02.2022

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Masterstudiengänge sowie Präsenz-Hochschullehrgänge mit Masterabschluss nach § 9 FHG an der FH des BFI Wien und nicht für Online-Hochschullehrgänge. Für Studiengänge und Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen.

Masterprüfung

1. Inhalt der mündlichen Masterprüfung

Der Abschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang/Präsenz-Hochschullehrgang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung (=Masterprüfung) vor einem Prüfungssenat voraus. Die mündliche Masterprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- Präsentation der Masterarbeit
- Prüfungsgespräch über Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes
- Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

Der Prüfer:innenpool für die Masterprüfungen eines Studiengangs umfasst alle Vertreter:innen des Lehrkörpers, die in dem betroffenen Masterstudiengang (bzw. einem facheinschlägigen Bachelorstudiengang der FH des BFI Wien) unterrichten. Der Prüfer:innenpool für Präsenz-Hochschullehrgänge mit Masterabschluss setzt sich aus dem Lehrkörper des jeweiligen Präsenz-Hochschullehrgangs zusammen.

Die **Prüfungssenate** setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzende:r: Studiengangsleiter:in/Leitung Präsenz-Hochschullehrgänge oder delegierte Personen aus Lehre und Forschung der Fachhochschule des BFI Wien

1. Fachprüfer:in: fachkundige:r Vertreter:in aus dem Prüfer:innenpool, die in dem Fachbereich unterrichtet, dem die Masterarbeit zugeordnet ist.

2. Fachprüfer:in: sonstige:r fachkundige:r Vertreter:in aus dem Prüfer:innenpool.

2. Dauer und Durchführung der mündlichen Masterprüfung

Nach der Präsentation der Masterarbeit (max. 10 min.) werden Fragen zur Masterarbeit gestellt. Neben Verständnisfragen zur Arbeit und zur Methodik, werden auch Fragen zu Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu relevanten Fächern des Studienplanes erörtert. Weiters werden auch sonstige curriculumsrelevante Inhalte des Studienplanes in das Prüfungsgespräch einbezogen.

Letztlich können auch konkrete Fragestellungen Ausgangspunkt für die Überlegung und Beschreibung von Lösungsansätzen sein.

Für die mündliche Masterprüfung kann eine Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Dauer der mündlichen Prüfung: Insgesamt dauert die Prüfung bis zu 60 Minuten je Kandidat:in. Die mündliche Masterprüfung findet als Einzelprüfung statt.

Bei der Durchführung der Masterprüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Studiengangsleitung/-koordination/Leitung Präsenz-Hochschullehrgänge informiert zu Beginn des Abschlusssemesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Masterprüfung und über die Beurteilungskriterien der Masterprüfung.
- Der Prüfungsstoff wird den Kandidat:innen im Voraus bekannt gegeben. Der Prüfungsstoff stellt die Basis für das Prüfungsgespräch über Querverbindungen zur Masterarbeit und über sonstige studienplanrelevante Inhalte dar. Für das Prüfungsprotokoll wird das dafür geltende Formular der FH des BFI Wien verwendet.

Weitergehende Details über Inhalt und Durchführung der mündlichen Masterprüfung werden von den einzelnen Studiengängen/Präsenz-Hochschullehrgängen bekannt gegeben.

3. Gesamtbeurteilung Masterprüfung

Die Beurteilungskriterien inklusive Gewichtung der Prüfungsteile (Masterarbeit, Präsentation der Masterarbeit, Prüfungsgespräch zu Querverbindungen der Masterarbeit, Prüfungsgespräch zu sonstigen studienplanrelevanten Inhalten) sind den Studierenden vor der Masterprüfung mitzuteilen (§ 16 Abs 4 FHG).

Die Benotung der Masterprüfung erfolgt durch den Prüfungssenat als Gesamtbeurteilung nach folgender Bewertungsskala (§ 17 Abs 2 FHG):

- **Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:** Für eine herausragende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote muss gleich/besser 1,5 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2.
- **Mit gutem Erfolg bestanden:** Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote darf maximal 2,0 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2,5.
- **Bestanden:** Für eine positiv beurteilte Prüfung
- **Nicht bestanden:** Für eine nicht genügende Prüfungsleistung

Die jeweilige Benotung (Gesamtbeurteilung) wird durch den Prüfungssenat gemeinsam – unter Leitung des:der Vorsitzenden – unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Masterprüfung vorgenommen. Bei dem Abstimmungsgespräch des

Prüfungssenates über die Benotung sind weder die Prüfungskandidat:innen noch sonstige Zuhörer:innen anwesend.

Zur internen Entscheidungsfindung für die abschließende kommissionelle Beurteilung werden die Prüfungsteile von der Kommission mit Noten (nach dem österreichischen Schulnotensystem) beurteilt. Aus dem Notenbild der Prüfungsteile ergibt sich die Gesamtbeurteilung (ausgezeichneter Erfolg, guter Erfolg, bestanden, nicht bestanden).

Über die mündlichen Prüfungsgespräche ist ein **Protokoll** zu führen. In der Beilage zu diesem Ergebnisprotokoll sind die gestellten Fragen sowie stichwortmäßig die bewerteten Antworten enthalten. Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung ist der: dem Studierenden unmittelbar nach Festlegung der Benotung durch den jeweiligen Prüfungssenat bekannt zu geben.

Für die Protokollierung und damit auch für die abgestimmte gemeinsame Benotung der mündlichen Prüfung ist der:die Vorsitzende verantwortlich. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen.

4. Antritts- und Wiederholungsmöglichkeiten

Wiederholungsprüfung

- Eine nicht bestandene Masterprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- Die Masterprüfung wird dann negativ beurteilt, wenn mindestens ein Prüfungsteil negativ ist.
- Die Wiederholungsprüfung ist immer eine Gesamtprüfung, für die es nur eine Gesamtbenotung gibt. Wenn die Masterprüfung negativ bewertet wird, ist sie zur Gänze zu wiederholen.
- Die Wiederholungsprüfungen finden nach Möglichkeit mit demselben Prüfungssenat statt wie die erste Prüfung.
- Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten wird mit der Note „Nicht Genügend“ beurteilt.

Tritt der:die Studierende nicht zum Prüfungstermin an, sind die Gründe für den Nichtantritt mit entsprechender Vorlaufzeit an die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge vor dem offiziellen Masterprüfungstermin schriftlich zu kommunizieren. Wird kein von der Studiengangsleitung/Leitung Präsenz-Hochschullehrgänge akzeptierter Nachweis erbracht, gilt der Antritt als verwirkt (§13 Abs 5 FHG).

Der kommunizierte Prüfungsstoff gilt sowohl für den Erstantritt als auch für allfällige Wiederholungstermine mit Ausnahme gravierender Änderungen des Curriculums im Rahmen entsprechender Übergangsfristen.